

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

**Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2013
und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
für das Geschäftsjahr 2013**

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

AKTIVA

	EUR	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.858,00	11.975,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Vereinsausstattung	1.431,00		1.976,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>17.267,50</u>		<u>20.278,50</u>
		18.698,50	22.254,50
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	8.881,06		6.081,06
II. Kasse, Bank			
	<u>150.662,64</u>		<u>13.935,16</u>
		159.543,70	20.016,22
		_____	_____
		187.100,20	54.245,72
		=====	=====

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

PASSIVA

	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Ergebnisvorträge		
1. Ideeller Bereich	54.245,72	72.363,25
II. Vereinsergebnis	132.854,48	18.117,53-
	<hr/>	<hr/>
	187.100,20	54.245,72
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

EINNAHMEN-AUSGABEN- ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

	EUR	2013 EUR	2012 EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		2.170,00	2.080,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	13.877,91		16.878,06
2. Reisekosten	4.221,22		3.304,42
3. Übrige Ausgaben	<u>64.707,77</u>		<u>30.446,53</u>
		82.806,90-	50.629,01-
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		<u>80.636,90-</u>	<u>48.549,01-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	203.068,38		15.955,23
Sonstige steuerneutrale Einnahmen	<u>10.423,00</u>		<u>14.370,00</u>
		213.491,38	30.325,23
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen		0,00	100,00
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten		<u>213.491,38</u>	<u>30.425,23</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		0,00	6,25-
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		<u>0,00</u>	<u>6,25</u>
D. VEREINSERGEBNIS			
		<u>132.854,48</u>	<u>18.117,53-</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
ANLAGEVERMÖGEN				
Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
27	EDV-Software	8.857,00		9.853,00
28	Internetseite	<u>1,00</u>		<u>2.122,00</u>
			8.858,00	11.975,00
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Vereinsausstattung				
335	Sonstiges Inventar		1.431,00	1.976,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung				
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	9.027,00		14.129,00
401	SAT Phone	4.435,00		1,00
402	Kamera+Koffer	1,00		1,00
403	Benzinkettensäge	1,00		1,00
404	Kernbohrer	1,00		1,00
407	Bodenhorchgerät	1,00		1,00
408	Kipor Inverter	1,00		1,00
409	Zelte	3.128,00		4.548,00
410	Geschäftsausstattung	1,00		1,00
411	PC IBM	1,00		1,00
412	GPS	0,50		0,50
413	Stromerzeuger Booster 2000	1,00		1,00
414	CPN Satelliten Telefon	665,00		1.153,00
416	Drucklüfter UB 20	1,00		1,00
425	Werkzeuge	2,00		160,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00		1,00
476	Wirtschaftsgüter Sammelposten	<u>0,00</u>		<u>277,00</u>
			17.267,50	20.278,50
UMLAUFVERMÖGEN				
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände				
700	Sonstige Vermögensgegenstände		8.881,06	6.081,06
Kasse, Bank				
920	Kasse	337,64		3,39
		<u>337,64</u>		<u>3,39</u>
Übertrag		337,64	36.437,56	40.313,95

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2013**I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg**

AKTIVA

Konto Bezeichnung	EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Übertrag	337,64	36.437,56	40.313,95 3,39
Kasse, Bank			
921 Kasse (Währung Yen)	1.991,94		1.991,94
922 Kasse US Dollar	1.500,09		1.500,09
923 Kasse (Währung CHF)	31,98		31,98
924 Kasse (Währung Zcloty Polen)	4,89		0,00
945 Bank Volksbank Niederrhein 170 980 801 3	40.776,55		959,47
950 Bank Volksbank Niederrhein 170 930 802 1	60.130,79		130,79
955 Bank Sparkasse Duisburg	<u>45.888,76</u>		<u>9.317,50</u>
		150.662,64	13.935,16
		<hr/>	<hr/>
Summe Aktiva		187.100,20	54.245,72
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
VEREINSVERMÖGEN				
Ergebnisvorträge				
Ideeller Bereich				
1082	Vortrag ideeller Bereich		54.245,72	72.363,25
Vereinsergebnis				
VEREINSERGEBNIS				
			<u>132.854,48</u>	<u>18.117,53-</u>
	Summe Passiva		<u>187.100,20</u>	<u>54.245,72</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR	01.01.2012 - 31.12.2012 EUR
IDEELLER BEREICH				
Nicht steuerbare Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Mitgliedsbeiträge Aktive Mitglieder	1.310,00		1.160,00
2111	Mitgliedsbeiträge Passive Mitglieder	<u>860,00</u>		<u>920,00</u>
			2.170,00	2.080,00
Nicht anzusetzende Ausgaben				
Abschreibungen				
2500	Abschreibung Anlagevermögen	12.953,30-		16.323,31-
2501	Abschreibung GWG	647,61-		267,75-
2503	Abschreibung auf WG Sammelposten	<u>277,00-</u>		<u>287,00-</u>
			13.877,91-	16.878,06-
Reisekosten				
2560	Reisekostenerstattungen	0,00		2.341,14-
2561	Flugkosten Mitglieder	1.997,00-		963,28-
2563	Transportkosten (Einsatz)	1.785,00-		0,00
2564	Übernachungskosten Mitglieder	390,01-		0,00
2565	Reisekosten Mitglieder	<u>49,21-</u>		<u>0,00</u>
			4.221,22-	3.304,42-
Übrige Ausgaben				
2664	Reparaturen	285,60-		0,00
2701	Büromaterial	2.552,16-		844,54-
2702	Porto	173,25-		81,85-
2703	Telefonkosten	23.124,93-		6.726,68-
2704	Sonstige Kosten	3.924,31-		981,73-
2705	Material Einsatz	2.084,67-		2.253,74-
2706	Medical Einkauf	0,00		103,65-
2709	Aufwendungen EU Experten Austausch	354,72-		0,00
2710	Verpflegung Mitglieder Übung/Einsatz	0,00		224,92-
2711	Verpflegung Mitglieder Einsatz	918,95-		0,00
2712	Verpflegung Mitglieder Fortbildung etc.	171,20-		0,00
2732	KFZ Versicherung DU-IG 2003	0,00		65,81-
2734	KFZ Kosten Erstattung Mitglieder	341,72-		524,34-
2736	KFZ- Kosten Mietfahrzeuge	0,00		412,40-
2737	Kilometergeld Erstattung Mitglieder	0,00		1.159,20-
2739	Werkzeuge/Kleingeräte	0,00		1.023,33-
2745	Nebenkosten Geldverkehr	552,86-		355,25-
2746	Versicherungen	4.502,69-		3.063,24-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00		23,97-
2805	Einsatzbekleidung etc.	648,97-		0,00
2806	Kosten Tierärztliche Versorgung	0,00		392,70-
2810	Repräsentationskosten	0,00		2.066,85-
2811	Bewirtungskosten	0,00		325,37-
2893	Anlagenabgänge Restbuchwerte	0,00		0,50-
2894	Steuerberatungskosten	1.454,18-		1.693,91-
2896	Verwaltungskosten	2.693,02-		1.876,84-
2897	Verwaltungskosten Spendenhotline	2,32-		1,16-
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
Übertrag		43.785,55-	15.929,13-	24.201,98- 42.304,46-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

I.S.A.R. Germany e.V., Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR	01.01.2012 - 31.12.2012 EUR
Übertrag		43.785,55-	15.929,13-	42.304,46- 24.201,98-
	Übrige Ausgaben			
2898	Wartungskosten für Hard- und Software	20.922,22-		5.243,12-
2901	Nicht abziehbare Ausgaben	0,00		139,44-
2910	Umbau Lager	<u>0,00</u>		<u>861,99-</u>
			64.707,77-	30.446,53-
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
	Steuerneutrale Einnahmen			
	Spenden			
3220	Geldzuwendungen Spendenhotlie o. Quitt.	10,00		380,00
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	73.801,71		10.955,00
3222	Geldspende/-zuwendungen gg. Quit.Phillip	18.916,29		0,00
3223	Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig.	78.398,98		2.596,03
3224	Geldspenden/-zuwendungen o. Quit.Phillip	28.396,42		0,00
3228	Geldzuwendung Sterbefälle	0,00		865,00
3230	Aufwandszuwend.gegen Zuwendungsbestätig.	<u>3.544,98</u>		<u>1.159,20</u>
			203.068,38	15.955,23
	Sonstige steuerneutrale Einnahmen			
3215	Sonstige Einnahmen	5.278,00		0,00
3218	Spenden Förderpate	2.145,00		2.370,00
3219	Spenden Mailing ISARSiftung	<u>3.000,00</u>		<u>12.000,00</u>
			10.423,00	14.370,00
	Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
	Steuerneutrale Einnahmen			
3421	Verkaufserlöse Anlagevermögen 0 % USt		0,00	100,00
	VERMÖGENSVERWALTUNG			
	Ausgaben/Werbungskosten			
	Sonstige Ausgaben			
4700	Zinsen Vermögensverwaltung		0,00	6,25
	VEREINSERGEBNIS			
	VEREINSERGEBNIS		<u>132.854,48</u>	<u>18.117,53-</u>

Erläuterungen zur Rechnungslegung des I.S.A.R. Germany e.V. für das Jahr 2013

Vorliegende Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (Abschluss) dient der Rechenschaftslegung des Vorstands gegenüber den Vereinsmitgliedern (§§ 26 Abs. 3, 259, 260, 266 BGB)

Der Abschluss wurden nach den Grundsätzen des IDW RS HFA 14 und in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG aufgestellt.

Die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung stellt die dem Verein zugeflossenen und abgeflossenen Zahlungsmittel in der betrachteten Periode dar. Aus ihr wird nicht erkennbar, ob Zahlungen für mehrere Perioden geleistet oder empfangen wurden.

Sachspenden werden im Zeitpunkt ihres Erhalts als Zufluss von Mitteln und im Zeitpunkt ihres Verbrauchs als Abfluss von Mitteln dargestellt.

Soweit Ausgaben für die Anschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen sowie Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens getätigt werden, werden diese zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten in der Vermögensübersicht ausgewiesen. Sind diese Vermögensgegenstände abnutzbar, werden sie zeitanteilig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Darstellung des Mittelabflusses aus der Anschaffung der Vermögensgegenstände erfolgt korrespondierend mit der Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Einnahmen oder Ausgaben aus dem Erhalt, der Gewährung oder der Tilgung von Darlehen werden in der Vermögensübersicht unter den Forderungen oder Verbindlichkeiten ausgewiesen und berühren die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nicht. Die Bewertung erfolgt mit dem Nennwert.

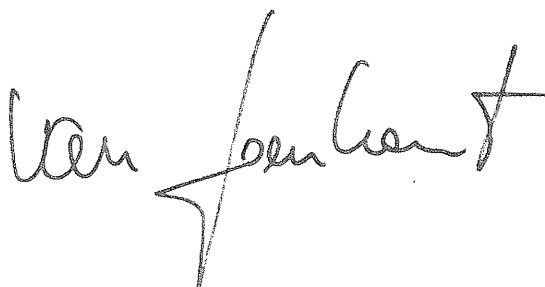
Der Bestand an flüssigen Mitteln wurde zum Nennwert bewertet.

Soweit die kumulierten in der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung dargestellten Mittelzuflüsse der Vorperioden die Mittelabflüsse übersteigen, wird der Saldo als Ergebnisvortrag ausgewiesen. Der entsprechende Überschuss der laufenden Periode wird als Vereinsergebnis ausgewiesen.

Duisburg, der 29.06.2015



(Vorstand)



Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

An den I.S.A.R. Germany e.V.:

Wir haben die beigefügte Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung gemäß IDW RS HFA 14 und in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG des I.S.A.R. Germany e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die Aufstellung der Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben nach den Vorschriften des IDW RS HFA 14 und in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung eines Abschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung und den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu

**AKH Rheinisch Bergische Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft**

planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung eines Abschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des IDW RS HFA 14 und in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG aufgestellt.

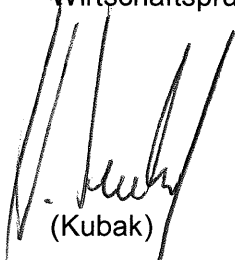
Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Angaben zum Abschluss hin, in der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der Abschluss wurde aufgestellt, um der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung des Vereinsvorstandes gegenüber seinen Mitgliedern (§§ 26 Abs. 3, 259, 260, 266 BGB) nachzukommen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf der Grundlage des mit dem Verein geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde liegen.

Solingen, den 29.06.2015

AKH Rheinisch Bergische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft



(Kubak)

Wirtschaftsprüfer



(Höhmann)

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.